

den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Der Wortlaut der Bestimmung beweist schon in genügender Weise, daß man es hier mit einer kaufmännischen Sondervorschrift zu thun hat, die nicht auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ausgedehnt werden kann. Trotzdem ist nicht zu bezweifeln, daß derjenige, der für ein ihm zur Ansicht übersandtes Buch in keiner Weise Sorge trägt, verpflichtet ist, den aus der Unterlassung der Aufbewahrung dem Sortimentler entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Schadenersatzleistungspflicht begreift sowohl die Fälle der vorsätzlichen als auch der fahrlässigen Beschädigung in sich, und zwar ist unter Fahrlässigkeit auch hierbei die Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt zu verstehen, die in dem Verkehr zwischen Sortimentern und Kunden bei Ansichtsendungen üblich ist. Es ergibt sich von selbst, daß, wenn der Sortimentler ein kostbares Illustrationswerk in feinstem empfindlichen Einband zur Ansicht schickt, der betreffende Kunde verpflichtet ist, für die Abwendung von Schaden in anderer Weise besorgt zu sein, als wenn es sich um ein gewöhnliches Buch handelt, das nicht so empfindlich ist. Es ist bemerkenswert, daß unter der Herrschaft des bisherigen Rechts Streitigkeiten, die sich hierauf bezogen oder hieraus entstanden, im ganzen doch nur recht selten die Gerichte beschäftigten, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Aufbewahrung unbestellter Büchersendungen im allgemeinen nichts zu wünschen übrig läßt. Vorausichtlich wird sich hieran auch unter der Herrschaft des neuen Rechts nichts ändern.

Kleine Mitteilungen.

Post. Weihnachtspäckerei-Verkehr in Berlin. — Nach der Deutschen Verkehrszeitung sind in der Zeit vom 12. bis 25. Dezember 1899 bei den Berliner Postanstalten 1 207 239 Pakete aufgeliefert worden, nahezu 100 000 Stück mehr als im Vorjahre. Eingegangen sind: 655 177 Stück, gegen das Vorjahr mehr: 31 000. Im Durchgange waren $4\frac{1}{2}$ Millionen Pakete zu bearbeiten; eine Steigerung gegen das Vorjahr von rund 400 000 Stück.

Nachdruckprozeß Michow. — Vor der I. Strafkammer des königlichen Landgerichts Berlin II wurde am 23. Dezember 1899 gegen Herrn Alfred Michow in Charlottenburg wegen Nachdrucks verhandelt. Die Firma Ant. J. Benjamin in Hamburg hatte Strafantrag gestellt wegen Nachdrucks des in ihrem Verlage erschienenen Walzerliedes „Nach Hause geh'n wir nicht“, komponiert von J. Redmann, das Michow in seinem Verlage als „Galopp, nach dem gleichnamigen Scherzliede von Harry Waldau, arrangiert von Th. Thiele“, herausgegeben hat.

Nach dem Gutachten des königlichen musikalischen Sachverständigen-Vereins liegt der Thatbestand des Nachdrucks vor. Der Angeklagte bestreitet nicht, daß objektiv Nachdruck vorliegt; er versichert jedoch, daß er selbst ohne jedes Verschulden dazu gekommen sei. Der mittlerweile verstorbene Komponist Th. Thiele hätte ihm diesen Galopp als seine — des Thiele — Originalkomposition verkauft. Von der Existenz des gleichnamigen Redmannschen Walzers habe er keine Kenntnis gehabt. Der Thiele'sche Galopp sei unter dem Pseudonym Harry Waldau bei ihm erschienen, Thiele selbst sei nur als Arrangeur auf dem Titel genannt, und zwar aus dem Grunde, weil er, Michow, die Absicht gehabt hätte, gleichzeitig ein Couplet mit dem Refrain „Nach Hause geh'n wir nicht“ erscheinen zu lassen. Dieses Couplet sollte gleichsam die Originalkomposition darstellen, der Galopp dagegen das Arrangement. Zur Herausgabe des Couplets sei es jedoch nicht gekommen, da Thiele geisteskrank geworden sei und sich das Leben genommen habe. Thiele müsse zweifellos schon zu jener Zeit geistig umnachtet gewesen sein und nicht gewußt haben, ob er eigene oder fremde Melodien niederschreibe. Der von der Verteidigung als Zeuge geladene frühere Hausarzt des Komponisten Th. Thiele bestätigt, daß letzterer längere Zeit an Gehirnweichung gelitten und in geistiger Umnachtung durch Selbstmord geendet habe.

Der gerichtliche Sachverständige, Herr Musikalienhändler Chalkier, erklärt, daß er nicht in der Lage sei, den Ausführungen

des Angeklagten Glauben zu schenken. Die ganze Erzählung des Herrn Michow komme ihm wie ein Märchen vor. Ihm sei in seiner langjährigen geschäftlichen Praxis noch niemals ein Fall zu Ohren gekommen, daß ein Komponist die im Druck erschienene Komposition eines anderen, und noch dazu eine bekannte, populäre, einfach abgeschrieben und dann diese Abschrift als seine Originalkomposition einem Verleger verkauft hätte. Abgesehen davon, daß ihm, ganz allgemein betrachtet, die Behauptung des Beklagten vollkommen unglaubwürdig erscheine, könne er sie in diesem besonderen Falle umso weniger glaubhaft finden, als Michow's Ausgabe selbst diese Behauptungen Lügen strafe. Auf dem gedruckten vorliegenden Exemplare sei Thiele nämlich nur als Arrangeur bezeichnet, nicht aber als Komponist. Im übrigen schenke er, der Sachverständige, der Versicherung des Beklagten, von der Existenz der Redmannschen gleichnamigen Komposition nichts gewußt zu haben, keinen Glauben. Auf die Frage des Staatsanwalts an den Sachverständigen, ob dem Angeklagten als Musikalienhändler die Redmannsche Komposition hätte bekannt sein müssen, erwiderte der Sachverständige, daß das Redmannsche Walzerlied bei all seiner Bekanntheit und Beliebtheit doch nicht so allgemein verbreitet und populär geworden sei, daß mit Bestimmtheit behauptet werden könne, jeder Musikalienhändler müsse es unbedingt gekannt haben; es möge wohl einzelne Musikalienhändler unter den Verlegern, die nicht Sortimentler seien, geben, die das Walzerlied nicht gekannt haben bezw. nicht kennen. Eine weitere Frage des Staatsanwalts, ob der Angeklagte nicht durch Nachschlagebücher, Kataloge oder anderes die Autorschaft Redmann's hätte feststellen können, glaubt der Sachverständige, falls Michow thatächlich von der Redmannschen Komposition keine Kenntnis gehabt hätte, nicht rückhaltlos bejahen zu können.

Der Gerichtshof spricht auf Antrag des Staatsanwalts den Angeklagten frei mit folgender Begründung: Was zwischen dem Komponisten Thiele und dem Angeklagten seinerzeit verhandelt worden sei, könne nicht festgestellt werden, da Thiele mittlerweile verstorben sei. Der Gerichtshof sei nicht in der Lage, die Behauptungen des Angeklagten zu widerlegen, müsse sie demnach als wahr annehmen. Seien sie aber wahr, dann müsse der Angeklagte freigesprochen werden, da nach Aussage des Sachverständigen es wohl möglich gewesen sei, daß Michow die Redmannsche Komposition nicht gekannt habe. Der Angeklagte habe somit nicht fahrlässig, sondern auf Grund entschuldbarer Irrtums in gutem Glauben gehandelt und sei demnach freizusprechen.

Die Einziehung der Platten, Vorräte etc., sowie der Anspruch auf Entschädigung sind nun auf dem Wege des Civilprozesses geltend zu machen. B. Sch.

Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels in Oesterreich. — Das Gesetz über die Aufhebung des österreichischen Zeitungs- und Kalenderstempels hat die kaiserliche Sanktion erhalten (vergl. S. 69).

Einfuhrzoll nach Aegypten. — Vom 1. Januar 1900 ab sind in Aegypten Druckwerke bei der Einfuhr mit der Briefpost nur insoweit zollfrei, als von einem Werke nicht mehr als ein Exemplar mit einer Post für einen und denselben Empfänger, sei es in einem Bande oder in mehreren Bänden, eingeht. Weitere Exemplare bei derselben Post unterliegen einem Einfuhrzoll von acht Prozent des Wertes.

Feuersgefahr in den großen Kaufhäusern. — Anlässlich mehrerer großer Brände, die kürzlich in Berlin ausgebrochen waren, und der von den Behörden gegen Wiederholungen solcher Fälle getroffenen Vorkehrungen wird der Nat.-Ztg. von dort geschrieben: „Auch in den großen Geschäftshäusern Berlins sind während der flotten Geschäftszeit vor Weihnachten behördlicherseits Beobachtungen über die bei einer etwa eintretenden Feuersgefahr zum Schutze des Publikums vorhandenen Sicherheits-Einrichtungen angestellt worden. Das Ergebnis dieser Beobachtungen soll in den meisten Fällen gewesen sein, daß in den Verkaufsgeschäften zwar den von der Baupolizei bei der Anlage der Geschäftsräume gestellten Bedingungen überall genügt ist, daß jedoch bei Normierung dieser Bedingungen derjenige Umfang des Personenverkehrs nicht in Betracht gezogen worden ist, der vielfach in reger Geschäftszeit dort stattfindet. Zwar besteht bei einzelnen Kaufhäusern die Einrichtung, bei Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Personen den Einlaß weiterer Kunden in die Geschäftsräume so lange zu unterbrechen, bis ein Abfluß der Anwesenden stattgefunden hat; allein diese Einrichtung wird von den Geschäftsinhabern lediglich unter dem Gesichtspunkte des geschäftlichen Interesses gehandhabt, kann behördlich nicht erzwungen werden und ist für die Sicherheit des laufenden Publikums nur von zufälliger Bedeutung. Namentlich wird ein großes Kaufhaus im Centrum der Stadt genannt, bei dem die Gefahr für das laufende Publikum bei Ausbruch eines Brandes besonders groß sein soll. Es scheint, als ob das strenge Vorgehen der Münchener Orts-